



Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-28564/2016-16

Liezen, am 05.07.2019

Ggst.: Kundmachung gemäß § 30 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes 2004,
BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018

Kundmachung

**gem. § 30 Abs. 6 Tierschutzgesetz 2004, BGBl. I Nr. 118/2004
in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018**

Aufgefundene Katze „Luki“

Nachfolgend abgebildete Katze, europäische Kurzhaarkatze, männlich, Geburtsjahr 2017, Farbe: weiß-
getigert, wurde am 09.06.2019 im Bereich Aigen im Ennstal aufgefunden:



Aufgefundene Katze „Bella“

Nachfolgend abgebildete Katze, europäische Kurzhaarkatze, männlich, Geburtsjahr 2019, Farbe: weiß-etwas rötlich, wurde am 23.06.2019 im Bereich Oberhaus/Ennstal bzw. in der näheren Umgebung aufgefunden:



Aufgefundene Katze „Romy“

Nachfolgend abgebildete Katze, europäische Kurzhaarkatze, weiblich, Geburtsjahr 2019, Farbe: weiß-grau-getigert, wurde am 15.06.2019 im Gemeindegebiet von Liezen aufgefunden:



Aufgefundene Katze „Fee“

Nachfolgend abgebildete Katze, europäische Kurzhaarkatze, weiblich, Geburtsjahr 2019, Farbe: weiß-grau-getigert, wurde am 15.06.2019 im Gemeindegebiet von Liezen aufgefunden:



Aufgefundene Katze „Tobi“

Nachfolgend abgebildete Katze, europäische Kurzhaarkatze, männlich, Geburtsjahr 2019, Farbe: weiß-schwarze Flecken, wurde am 15.06.2019 im Gemeindegebiet von Liezen aufgefunden:



Aufgefundene Katze „Susi“

Nachfolgend abgebildete Katze, europäische Kurzhaarkatze, weiblich, Geburtsjahr 2017, Farbe: weiß-schwarz, wurde am 15.06.2019 im Gemeindegebiet von Liezen mit drei kleinen Kätzchen (Tobi, Fee und Romy, *siehe oben*) aufgefunden:



Gemäß § 30 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 hat die Behörde in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundene Tiere in geeigneter Form kundzutun. Gemäß Abs. 7 leg. cit. wird festgestellt, dass für den Fall, dass der Eigentümer des Tieres binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Auffindung auf der Homepage der Tierschutzbehörde die Rücknahme seines Tieres nicht begehrt, das Eigentum an diesem Tier an einen Dritten übertragen wird.

Abschließend wird festgehalten, dass die oben angeführten aufgefundenen Tiere derzeit im Tierheim Trieben untergebracht worden sind und sich gemäß § 30 Abs. 5 in der Obhut der Behörde befinden. Gemäß Abs. 8 leg. cit. ist die Ausfolgung des aufgefundenen Tieres an den rechtmäßigen Eigentümer (Tierhalter) nur mit Zustimmung der Behörde erlaubt. *Mit der Bitte um Beachtung.*

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)